

die Jurisdiction über den Anger und seinem Annexum und zog die fälligen Reißgelder und Grundzinsen ein, insbesondere von dem auf dem Sackheim belegenen, der Stadt gehörigen und ihrer Civiljurisdiction unterworfenen Krug (Stadtkrug).<sup>1)</sup> Die Provocation von jeder Entscheidung des Voigts ging an den Rath. Sein Diener hieß Voigtsdiener.

4. Das Amt des Vierten oder Wettherrn. Er entschied nach Maßgabe der neuen revidirten Wett- und Liegerordnung der 3 Städte Königsberg d. d. Berlin den 16. Februar 1715<sup>2)</sup> über schleunige, den Werth von 30 fl. nicht übersteigende Markt- und Handelspolizeisachen. Die anderen Sachen gehörten vor die im Interesse des Handels gegründete Wette (Wettgericht, Wett-Collegium, iudicium mulctatorium), deren Vorsitzender (Wettpräses) der Wettherr war und deren 10 Beisitzer (assessores) aus je 2 Mitgliedern des Raths, des Gerichts, der Zunft der Kaufleute, der Zunft der Mälzenbräuer und der Gewerke bestehend, jährlich um Oculi erkoren wurden. Ein Wettactuarius war dem Gericht beigegeben. Diese Function war in der Regel dem Stadtsecretarius übertragen, seit 1718 gab es jedoch im Kneiphof einen besonderen Wettactuarius, weil der damalige Stadtsecretarius Melchior Lübeck in seiner Eigenschaft als Geh. Secretarius beim Commerz-Colleg an der Wahrnehmung der Geschäfte des Wettactuarius bei dem untergeordneten Gerichte behindert war. Die Appellation ging in Sachen über 30 fl. an die Preußische Regierung, und seit der

---

1) Dieser Krug wurde durch die vom Herzog Friedrich von Sachsen dem Krüger auf dem Sackheim, Burchardt Freidenstein, verliehene Urkunde d. d. Königsberg am Dienstag in den Osterheiligentagen 1507 privilegirt; die Confirmation dieser Urkunde erfolgte d. d. Warschau den 7. Mai 1615 durch Sigismund III. (Urk. 283 d. U.-V. im st. A. Kbg.). Durch die kurf. Urk. d. d. Cölln an der Spree den 22. Januar 1664 wurden „die Civil Gerichte und jurisdiction über die Jenigen, Welche iedesmahl in dem Stadt-Krug und dazu gehörigen Gebewden, die an der Land Straße auf dem Sackheim gelegen, wohnen und in demselbigen dienen“ der Stadt Löbenicht verschrieben. (Urk. 320 c. l.) Wie der Krug an die Stadt Löbenicht kam, darüber siehe weiter unten.

2) Grube: C. C. Pr. II. p. 325.